Benrather Tennisclub von 1931 e.V.

Satzung

Version 1 verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 04.11.2008

Revision 1.1 verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 10.11.2009

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 3
§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr 3
§2 –Vereinszweck 3
ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT 4
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft 4
BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN 5
§ 5 - Beitrage 5
§ 6 - Rechte und Pflichten 5
§ 7 - Versicherung 5
ORGANISATION DES VEREINS 6
§ 8 - Abteilungen, Sparten 6
ORGANE DES VEREINS 6
§ 9 - Die Organe 6
§ 10 - Mitgliederversammlung 6
§ 11 - Präsidium - Vorstand 8
§ 12 - Kassenprüfung 9
§ 13 - Haftung des Vereins 10
ORDNUNG DES VEREINS 10
§ 14 - Vereinsinterne Regelungen 10
AUFLÖSUNG DES VEREINS 10
§ 15 - Auflösung 10
§ 16 - Verwendung des Vermögens 10
ANHANG I: FINANZORDNUNG 11
§ 1 - Allgemeines 11
§ 2 - Einnahmen 11
§ 3 – Ausgaben 11
ANHANG II: PRÄSIDIUM 12

ALLGEMEINES

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Benrather Tennisclub von 1931 e. V“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VA 5908.

Sitz des Vereins ist 40591 Düsseldorf, Hügelstraße 71.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist eine allseitige körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Tennis und sonstigen Sport sowie Turnen und Spiel auf gemeinnütziger Grundlage. Der Sport soll insbesondere als freiwilliger Ausgleichssport für die berufstätigen Menschen gefördert werden.

Die sportlichen Aktivitäten des Vereins beschränken sich nicht auf den engeren Raum von Düsseldorf und Benrath.

Der Verein schließt Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Art aus.

Dem Verein zufließende Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an deren Stelle tretenden Vorschriften hält.
Somit werden keine wirtschaftlichen sondern ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Ziele im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1.1.1977 verfolgt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben das Präsidium sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses auch entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrages nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft bewegt sich im Rahmen dieser Satzung.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein durch das Präsidium ernannt. Die Ernennung kann auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen einer als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung aus dem Verein.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Aushändigung von Vereinsvermögen.

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (01.10.) wirksam.

Die Ausschließung kann vom Präsidium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person eines Mitgliedes nach Anhörung desselben ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

wiederholte schuldhafte Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlüsse des Präsidiums oder gegen Ansehen und Interesse des Vereins schlechthin.

Ein Mitglied befindet sich trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern in Verzug.

Die Ausschließung befreit das Mitglied nicht von der Zahlung des rückständigen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, ist dann endgültig und kann gerichtlich nicht angefochten werden.

BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN

§ 5 - Beitrage

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die jeweils satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu zahlen. Soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt, zahlen neu aufgenommene Mitglieder zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr.

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.

Die erste Beitragszahlung ist bei Aufnahme fällig. Danach im Januar eines jeden Kalenderjahres.

Die Höhe der Beiträge wird durch das Präsidium festgesetzt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Zusätzliche Abteilungs- oder Spartenbeitrage und Umlagen können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht festgesetzt werden.

Das Präsidium kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Näheres kann durch eine nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassende Beitrags- und Finanz-Ordnung geregelt werden, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 - Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in allen turnerischen und sportlichen Angelegenheiten die Förderung und Unterstutzung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Sie haben dabei die maßgebenden Turn-, Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Obmänner und Übungsleiter Folge zu leisten. Die bei offenen Wettkämpfen für den Verein gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Preise und Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung, der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie allen gesondert nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Vereinsregelungen, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung werden.

§ 7 - Versicherung

Alle Vereinsmitglieder werden gegen Folgekosten durch Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. Lüdenscheid versichert. Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach den Vertragsbedingungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

ORGANISATION DES VEREINS

§ 8 - Abteilungen, Sparten

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und zum Wohle aller Vereinsmitglieder, kann der Verein im Rahmen einer Vereinsordnung die Bildung von regionalen Abteilungen und Sportsparten regeln. Die regionalen Abteilungen und Sportsparten sollen im Rahmen der Beschlüsse und nach den Weisungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung die Vereinsaufgaben in ihrem Bereich eigenständig wahrnehmen und durch eigene Initiative fördern. Regionale Abteilungen und Sportsparten können eigene Vorstände bilden, welche das Präsidium des Vereins bei seiner Arbeit unterstutzen und mit diesem in einem "erweiterten Präsidium" zum Zwecke der Beratung der sie betreffenden Vereinsangelegenheiten zusammentreffen.

Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann Abteilungs- oder Spartenordnungen und Spielordnungen sowie die Erhebung zusätzlicher besonderer Abteilungs- oder Spartenbeitrage und Umlagen beschließen. Sie dürfen zu dieser Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen und erfordern für ihre Gültigkeit die vorherige Zustimmung des Präsidiums.

ORGANE DES VEREINS

§ 9 - Die Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, die Spartenvorstände und die Kassenprüfer.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins oder deren Beauftragten aufgrund dieser Satzung übertragen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über den Haushalt des Vereins.

Bei den Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Abstimmung ist offen; es ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, namentlich abzustimmen.

Wird ein Abstimmungsergebnis in der Versammlung in sachlich begründeter Weise angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, in der zweiten Kalenderhälfte, einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuberufen, insbesondere dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, das Präsidium dies beschließt oder dies von einem Viertel aller Mitglieder - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - verlangt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen. Die Tagesordnung darf nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erweitert werden.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium - bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuberufen.

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Bericht des Präsidiums über die zurückliegenden Berichtszeitraume,
Kassenbericht des Kassenwartes,
Entlastung des Präsidiums,
durch diese Satzung vorgeschriebene Wahlen, Nachwahlen,
Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens am 5. Tag vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Eine Ergänzung der Tagesordnung - Dringlichkeitsanträge - während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingebracht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, es sei denn, ein Ausschlussgrund gemäß § 4 b ist gegeben.
Dasselbe gilt für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so kann mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden, dass über alle Tagesordnungspunkte beraten und abgestimmt wird.

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Einzelnen kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Gegenstand dieser Vereinssatzung ist.

Auf allen Mitgliederversammlungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Er kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Präsidiums fertigt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.

§ 11 - Präsidium - Vorstand

Dem Präsidium gehören 6 Vereinsmitglieder an, bestehend aus dem Präsidenten, den 2 Vizepräsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sport- und Jugendwart.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung von Jahresberichten,
- rechtzeitige Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, Ausführung des Haushaltsbeschlusses der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr. Soweit ein Haushaltsausschuss für das jeweilige Geschäftsjahr nicht vorliegt, verwaltet das Präsidium die Einnahmen für das vorangegangene Geschäftsjahr.
- Erstellung eines Kassenberichtes für jedes abgelaufene Geschäftsjahr,
- Erstellung von Richtlinien für Unterlagen und die Benutzung der vereinseigenen und der vom Verein genutzten Anlagen und Gebäude,
- Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jedes einzelne, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, ebenso wie die gesetzliche Vertretung des Vereins - im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB - wird vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Kassenwart in der Weise wahrgenommen, dass jeweils zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus steht jedoch im Finanzbereich eine allgemeine Vertretungsberechtigung einem von ihnen insoweit zu, als vermögensrechtliche laufende Verpflichtungen im Wert von nicht mehr als 5.000,00 Euro eingegangen werden.

Die Vertretungsmacht des Präsidiums gemäß § 26 Abs. 2 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte jedoch in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein vermögensrechtliche Pflichten, die einen Wert von 50.000,00 Euro übersteigen, eingeht, die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Das Präsidium tritt regelmäßig zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
Für Beschlüsse des Präsidiums gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums. Er beruft das Präsidium ein, sofern es erforderlich ist oder sofern ein Mitglied des Präsidiums dies beantragt.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Tritt das gesamte Präsidium zurück oder wird es zum Rücktritt gezwungen, so ist es verpflichtet, als letzte Amtshandlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.

Die Neuwahl hat innerhalb von 30 Tagen nach Rücktritt zu erfolgen.

§ 12 - Kassenprüfung

Es sind ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Präsidium noch dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Präsidiums für dessen Amtsdauer gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Für den stellvertretenden Kassenprüfer gilt dies nur, wenn er tätig geworden ist.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres und vor jeder Mitgliederversammlung, Kassen und Buchführung auf der Grundlage des Kassenberichtes zu prüfen und die Mitgliederversammlung hierüber - mittels eines Kassenberichtes - zu informieren. Dem Präsidium ist das Original auszuhändigen. Bei jeder Prüfung haben die Kassenprüfer diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift nebst Datum zu versehen.

§ 13 - Haftung des Vereins

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ORDNUNG DES VEREINS

§ 14 - Vereinsinterne Regelungen

Der Verein oder das Präsidium können zur satzungsmäßigen Wahrnehmung und durch Durchführung ihrer Aufgaben eine Vereinsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung, eine Rechtsordnung sowie eine Ehrenordnung beschließen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
Eine Einladung hat spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin - mit begründetem Antrag auf Auflösung - zu erfolgen. Sofern die Mitgliedersammlung nichts anderes bestimmt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 16 - Verwendung des Vermögens

Bei Auf1ösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fallt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ANHANG I: FINANZORDNUNG

Gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung

§ 1 - Allgemeines

1. Die Einnahmen und Ausgeben des Vereins regeln sich nach dieser Finanzordnung.
2. Das Präsidium erstellt hierzu einen Haushaltsplan, zu dem die Abteilungsvorstände bis zum 1.9. eines jeden Jahres ihre Haushaltsvorschläge einreichen müssen.
3. Dem Haushaltsplan liegen die möglichst genauen Schätzungen anhand der vorliegenden Unterlagen, Belege sowie Erfahrungen der letzten Geschäftjahre zugrunde.

§ 2 - Einnahmen

Die Einnahmen des BTC von 1931 e.V. bestehen aus:

- Überschuss des Vorjahres
- Jahresbeitrag, wird durch Einzugsermächtigung erhoben
- Umlagen der Sparten
- Gebühren, Startgeldern, etc.
- Spenden von Firmen, Behörden, Organisationen und privaten Förderern
- evtl. Zuwendungen von übergeordneten Verbänden sowie des Landessportbundes.
- Zinsen

§ 3 – Ausgaben

1. Die Ausgaben des BTC von 1931 e.V. bestehen aus:
    a. Kosten der Geschäftsführung (siehe Anlage zur Finanzordnung)
    b. Kostenerstattung an die Geschäftsführung, Abteilungs- bzw. Spartenvorstände oder beauftragte Mitglieder
    c. Beiträge an übergeordnete Vereine
    d. Aufwendungen für Repräsentationen und Sportveranstaltungen.
2. Zur Sicherstellung der finanziellen Funktion des BTC ist jährlich eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Diese beträgt mindestens 20% des Beitragsaufkommens des Vorjahres; generell jedoch 50% des Überschusses eines jeden Geschäftsjahres.
3. Der sich nach Abschluss eines Geschäftsjahres ergebende Überschuss wird auf das neue Geschäftsjahr übertragen.
4. Ein etwaiger Verlustsaldo muss aus dem Etat des neuen Geschäftsjahres oder aus der Sicherheitsrücklage gebildet werden.

ANHANG II: PRÄSIDIUM

Das Präsidium – besetzt mit 6 Personen - setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

1. Vizepräsident
2. Vizepräsident

Kassenwart

Schriftführer

Sport- und Jugendwart